

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

405

Nr. 22 München, den 31. Oktober 1984

Datum	Inhalt	Seite
11. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern..... 2236-3-1-K	405
9. 10. 1984	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	407
19. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung 1984/85 der Universität Erlangen-Nürnberg..... 2210-8-2-9-K	407
23. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	408
	2230-2-3-1-K	

2236-3-1-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern

Vom 11. Oktober 1984

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung - BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Sicherstellung des Unterrichts im Hauptfachinstrument/Singen und im Fach Tonsatz der Ausbildungsrichtung Musik wirken Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen für Musik zusammen.“

b) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Schüler, die nach § 20 Abs. 2 vom Unterricht in den ausbildungsrichtungsbezogenen Fächern befreit sind, legen gegen Ende des Schuljahrs in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung ist, eine Ersatzprüfung ab. ²Die Ersatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer und erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Zur Abnahme der Ersatzprüfung kann der Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden.“

3. In § 25 Abs. 1 erhält die tabellarische Übersicht zu Stufe II folgende Fassung:

Stufe II

	Ausbildungsrichtung				
	Technik	Wirtschaft	Hauswirtschaft und Sozialpflege	Agrarwirtschaft	Musik
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4
Technische Physik	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	-	-	-	-
Volkswirtschaft	-	2	-	-	-
Biologie	-	-	2	2	-
Tonsatz	-	-	-	-	2
	15	15	15	15	15

4. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Hauptfachinstrument/Singen und im Fach Sport werden vorwiegend praktische Leistungsnachweise gefordert.“

5. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Er kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden in Spalte 1 (Ausbildungsrichtung) das Wort „Musik“ und in Spalte 2 (Fach) das Wort „Tonsatz“ angefügt,

b) dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Die Prüfung im Fach Tonsatz nimmt die Berufsfachschule ab, die der Schüler als Gastzuschüler in diesem Fach besucht.“

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Ausbildungsrichtung Musik das Hauptfachinstrument/Singen und eines der Fächer Technische Physik, Religionslehre oder Ethik.“,

b) in Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Hauptfachinstrument/Singen erfolgt eine praktische Prüfung.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung und Aufgaben der Lehrerkonferenz“,

b) es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer, die an der Berufsaufbauschule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen (Teilkonferenz nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).“,

c) der bisherige Text wird Absatz 2.

9. Die Studentafel für die Stufe II in Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Studentafel für die Stufe II

Pflichtfächer	Ausbildungsrichtung				
	Technik	Wirtschaft	Hauswirtschaft und Sozialpflege	Agrarwirtschaft	Musik
Religionslehre	2	2	2	2	2
Deutsch	6	6	6	6	6
Sozialkunde	2	2	2	2	2
Englisch	7	7	7	7	7
Mathematik	6	6	6	6	6
Chemie	2	2	2	2	2
Technische Physik	4*)	2	2	2	2
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	2**)	–	–	–	–
Volkswirtschaft	–	2	–	–	–
Rechnungswesen	–	2	–	–	–
Biologie	–	–	4*)	4*)	–
Tonsatz	–	–	–	–	2
Hauptfachinstrument/Singen	–	–	–	–	2
Sport	2	2	2	2	2
	33	33	33	33	33
Ergänzungsunterricht (für alle Ausbildungsrichtungen)					
Englisch	2				
Mathematik	2				
*) Davon 1 Stunde Schülerübungen. **) Im Rahmen differenzierten Unterrichts können für Schüler mit entsprechender Vorbildung gestalterische Schwerpunkte gesetzt werden.					

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2210-8-2-1-K

Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 9. Oktober 1984

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769, BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223, BayRS 2210-8-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1984 (GVBl S. 204), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1984/85“ durch die Worte „Sommersemester 1985“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1985.

München, den 9. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2210-8-2-9-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung 1984/85 der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. Oktober 1984

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) und Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergänzend zur Zulassungszahlsatzung 1984/85 der Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. Juni 1984 (KMBI II S. 166), geändert durch Satzung vom 21. August 1984, folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹An der Universität Erlangen-Nürnberg werden für das Studienjahr 1984/85 Zulassungszahlen für den Teilstudiengang Medizin Vorklinik festgesetzt. ²Die Immatrikulation für diese Studienplätze ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. ³Die Übernahme in den klinischen Ausbildungsabschnitt kann weder an der Universität Erlangen-Nürnberg noch an einer anderen bayerischen Hochschule gewährleistet werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen lauten für das Wintersemester 1984/85 jeweils 19 für das erste und dritte Fachsemester und jeweils 18 für das zweite und vierte Fachsemester. ²Für das Sommersemester 1985 lauten die Zulassungszahlen jeweils 18 für das erste und dritte Fachsemester und jeweils 19 für das zweite und vierte Fachsemester.

(3) § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Zulassungszahlsatzung 1984/85 der Universität Erlangen-Nürnberg finden entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 920.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1984 in Kraft; sie tritt am 30. September 1985 außer Kraft.

München, den 19. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2230-2-3-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Bayerischen
Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 23. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283, BayRS 2230-2-3-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Der Halbsatz „die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den Studierenden ausgezahlt werden,“ wird gestrichen.
2. Vor dem Wort „voll“ werden die Worte „abweichend von Absatz 1 ebenfalls“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Für die Studierenden, die vor dem 1. Oktober 1984 ein Stipendium erhalten haben, werden § 4 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1984 (GVBl S. 283, BayRS 2230-2-3-1-K) und § 6 Abs. 6 in der durch § 1 dieser Verordnung geänderten Fassung mit der Maßgabe angewendet, daß der bis 30. September 1984 geleistete Stipendiumsbetrag nicht unterschritten werden darf.

München, den 23. Oktober 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.